

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN • BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBANDE E. V. BERLIN-BONN • VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E. V. BERLIN

10117 Berlin, 6. April 2004
Charlottenstraße 47
Tel.: 030/20225-206
Fax.: 030/20225-250
KS

Bundesministerium der Finanzen
z.H. Herrn Regierungsdirektor
Jürgen Rödding
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (FK-RL) Ihr Zeichen: VII B1 – WK 5625 – 8/04

Sehr geehrter Herr Rödding,

für die uns gegebene Möglichkeit zur Kommentierung des Referentenentwurfes zur Umsetzung der Finanzkonglomerate-Richtlinie vom 11. März 2004 möchten wir uns bedanken. Die uns gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) begrüßt ausdrücklich, dass in dem nunmehr vorgelegten Referentenentwurf zahlreiche Anregungen aus der Anhörung am 6. Februar 2004 aufgenommen, insbesondere geplante Änderungen des KWG ohne Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG zum großen Teil vorläufig zurückgestellt wurden. Im einzelnen merken wir an:

Allgemeine Anmerkung

Wir weisen darauf hin, dass im Gesetzesentwurf eine Regelung über den zeitlichen Horizont der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie in den betroffenen Unternehmen (Institute, Versicherungen etc.) nicht enthalten ist. Demnach müssten die betroffenen Konglomerate die Vorschriften über die zusätzliche Beaufsichtigung mit Inkrafttreten des Gesetzes, mithin am Tag nach der Verkün-

dung, beachten. Artikel 32 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomerate-Richtlinie (FK-RL) fordert hingegen von den Mitgliedstaaten die Festlegung, dass die Bestimmungen erstmalig bei der aufsichtlichen Prüfung der Abschlüsse für das Geschäftsjahr mit Beginn am 1. Januar 2005 oder während dieses Kalenderjahres Anwendung finden. Wir regen an, diese Regelung an geeigneter Stelle in das Finanzkonglomerate-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (FKRLUmsG) aufzunehmen.

Außerdem sollte das Gesetz um Übergangsregelungen ergänzt werden, um z.B. Konglomeraten, die zusätzliche Eigenmittelanforderungen erfüllen müssen, ausreichend Zeit zur Beschaffung von Kapital zu geben.

Wesentliche Teile der Richtlinie sollen (endgültig) durch Rechtsverordnungen umgesetzt werden und nicht im Gesetz ihren Niederschlag finden. Dies betrifft die Bereiche Eigenmittelbegriff und Eigenmittelanforderungen (§ 10a KWG-E) und die Art der zu meldenden gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen sowie die diesbezüglichen Meldeschwellen und Obergrenzen (§§ 13c und 13d KWG-E). Da es sich hierbei zum Teil um materiell bedeutsame Regelungsbereiche handelt, die eigentlich im Gesetz selber und nicht bloß in einer Verordnung geregelt werden müssten, gehen wir davon aus, dass den Verbänden zumindest – wie von Ihrem Hause bereits mündlich zugesagt – noch vor Beginn der parlamentarischen Beratungen zu dem Gesetzesentwurf aussagekräftige Entwürfe der Verordnungen zur Stellungnahme zugeleitet werden.

§ 1 Abs. 19 KWG-E - Definition der Finanzbranche

§ 1 Abs. 19 KWG-E enthält die Definition der Finanzbranche und zählt dazu die Banken-, Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungsbranche. In Artikel 2 Nr.8 FK-RL werden neben den drei vorgenannten Branchen zudem gemischte Finanzholdinggesellschaften aufgeführt. Letztere waren auch im Vorentwurf des jetzigen Referentenentwurfes in § 1 Abs. 19 KWG-E genannt. Die nunmehrige Nichtberücksichtigung der gemischten Finanzholdinggesellschaften könnte ein Redaktionsversehen darstellen und sollte nach unserer Auffassung noch einmal überprüft werden.

§ 1 Abs. 24 KWG-E - Definition der Risikokonzentration

Die Definition der Risikokonzentration ist aus der Richtlinie übernommen und nicht präzisiert worden. Die Worte „Gefährdung der allgemeinen Finanzlage“ sowie „einem sonstigen Risiko, einer Kombination dieser Risiken oder auf Wechselwirkungen zwischen diesen Risiken beruht oder beruhen kann“ sind ebenso umfassend wie intransparent. Im Hinblick auf die durch die neuen

§§ 13 b und 64 g Abs. 1 KWG-E eingeführten umfänglichen Anzeigepflichten sollten diese Begriffe eingegrenzt werden, um keinen Spielraum für Einzelbetrachtungen und Ungleichbehandlungen zu eröffnen.

§ 2c KWG-E - Leitungsorgane von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften

Gemäß § 2c KWG-E müssen Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, zuverlässig sein und die zur Führung der Geschäfte erforderliche fachliche Eignung haben. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Regelung sichergestellt werden, dass sich das Kriterium der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleitung eines beaufsichtigten Unternehmens über den Geltungsbe- reich der branchenspezifischen Regelungen hinaus auch auf andere Unternehmen erstreckt, wenn die Geschäftsleitung auch auf diese Einfluss ausüben kann. Eine derartige Auslegung erscheint uns insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzung der „erforderlichen fachlichen Eignung“ zu restriktiv, wird dadurch doch im Ergebnis eine gleichmäßige fachliche Eignung im Sinne des KWG für alle Finanzbranchen und ggf. für weitere Unternehmen gefordert. Nach unserer Auffassung sollte hingegen darauf abgestellt werden, dass theoretische und praktische Kenntnisse im Geschäft einer Finanzbranche – ggf. der in der Finanzholding-Gesellschaft bzw. gemischten Finanzholdinggesellschaft mit dem höheren Anteil vertretenen Finanzbranche – und entsprechende Leitungserfahrung vorliegen. Wir regen deshalb eine entsprechende Klarstellung des Begriffs der „erforderlichen fachlichen Eignung“ in der Gesetzesbegründung an.

§ 8a KWG-E Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

§ 8a KWG-E regelt die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten. Nach § 8a Abs.2 Satz 2 KWG-E obliegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) „nach Maßgabe des Artikel 11 der Finanzkonglomerate-Richtlinie“ für den Fall der Ausübung der Koordinatorfunktion u.a. die generelle Aufsicht und die Beurteilung der Finanzlage des Finanzkonglomerats. Im Anschluss werden weitere Kompetenzen der BaFin genannt, die jedoch im Hinblick auf Artikel 11 FK-RL unvollständig bleiben. Zum Zwecke einer hinreichenden Bestimmtheit und der Erleichterung der Verständlichkeit der Vorschrift des § 8a Abs.2 Satz 2 KWG-E regen wir an, auf den Passus „nach Maßgabe des Artikel 11 Finanzkonglomerate-Richtlinie“ zu verzichten und statt dessen die in Artikel 11 FK-RL genannten Kompetenzen konkret zu benennen.

§ 10 Abs. 6 Satz 3 KWG-E - Abzugspositionen

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 KWG-E braucht ein Institut bestimmte Positionen im Sinne von § 10 Abs. 6 Satz 1, die es oder das ihm übergeordnete Unternehmen pflichtweise oder freiwillig in die Aufzählung nach § 10a, § 13b Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 einbezieht, nicht von seinem haftenden Eigenkapital abzuziehen. Wir sind der Auffassung, dass § 10 Abs. 6 Satz 3 KWG-E konsequenterweise durch die Nennung von § 10b KWG-E in der Aufzählung ergänzt werden muss, wie es der uns vorab übermittelte Entwurf im übrigen sogar durch Einfügung eines eigenen Satzes zum Ausdruck brachte.

§ 10 Abs. 6, S 4 und 6 KWG-E - Ausnahmen vom Abzug

Nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 und 6 KWG-E sind die dort genannten Eigenmittelbestandteile von Unternehmen der Versicherungsbranche von sämtlichen Instituten von der Summe des Kern- und Ergänzungskapitals abzuziehen. Die Ausnahmen in den Sätzen 4 und 6, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen ein Abzug vermieden werden kann, gelten aber nur für Einlagenkreditinstitute, E-Geldinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen. Diese Ausnahmen sollten aber auch aus Wettbewerbsgründen allen Instituten offen stehen.

§§ 10 Abs. 6, 10a KWG-E - Wegfall der Privilegierung von Kapitalanlagegesellschaften

Im vorliegenden Referentenentwurf ist sowohl der Wegfall der Privilegierung von Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen der Konsolidierung (§ 10a KWG-E) als auch im Hinblick auf die Ausnahme von der Abzugspflicht bei Beteiligungen unterhalb der Konsolidierungsschwelle (§ 10 Abs.6 KWG-E) vorgesehen, während nach § 53 d Abs. 1 Nr. 1 VAG-E eine Abzugspflicht nicht vorgesehen ist. Der ZKA hält die beabsichtigten Änderungen für zu weitgehend; zumindest der Wegfall der Privilegierung in § 10 Abs. 6 KWG-E ist durch die FK-RL auch nicht zwingend vorgegeben.

Bislang galten Kapitalanlagegesellschaften nicht als nachgeordnete Unternehmen im Sinne von § 10a Abs. 2 Satz 2 KWG und waren deshalb nicht in die Konsolidierung nach § 10a KWG einzu beziehen (vgl. § 10a Abs. 5 KWG). Der Wegfall der Privilegierung wird in der Gesetzesbegründung unter Hinweis auf Artikel 30 FK-RL begründet, nach dessen Wortlaut Vermögensverwaltungsgesellschaften, zu denen auch Kapitalanlagegesellschaften im Sinne der OGAW-Richtlinie

zählen, in die Konsolidierung und in den Geltungsbereich der zusätzlichen Beaufsichtigung im Sinne der FK-RL einzubeziehen sind.

Wir halten generell weiterhin an der Auffassung fest, dass die Risikostruktur von Kapitalanlagegesellschaften eine Konsolidierung im Rahmen von § 10a KWG nicht erfordert. Gründe für eine Änderung der Auffassung zur Einbeziehung von Kapitalanlagegesellschaften in die Konsolidierung durch den Richtliniengeber sind uns nicht bekannt. Insbesondere enthält auch die FK-RL selbst – im Gegensatz zu anderen Bestimmungen – insoweit keine eigene Begründung. Ungeachtet des Wortlautes von Artikel 30 FK-RL fordern wir eine Regelung, die Kapitalanlagegesellschaften lediglich im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung (z.B. § 10b KWG-E), nicht aber im Rahmen der Konsolidierung gemäß § 10a KWG berücksichtigt.

Darüber hinaus wenden wir uns gegen die parallele Abschaffung der Ausnahme von der Abzugspflicht gemäß § 10 Abs. 6 KWG. In der Begründung zum Referentenentwurf selbst wird darauf hingewiesen, dass Art. 34 Abs. 2 Unterabsatz 1 Nr.12 der Bankenrichtlinie nicht durch die Finanzkonglomerate-Richtlinie geändert wurde. Damit hat der europäische Richtliniengeber insoweit gerade keine parallele Abschaffung der Ausnahme von der Abzugspflicht bei Beteiligungen unterhalb der Konsolidierungsschwelle vorgenommen. Folgerichtig besteht für den deutschen Gesetzgeber auch keine Notwendigkeit, unter Analogiegesichtspunkten über den Wortlaut der FK-RL hinaus Änderungen an den nationalen Eigenmittelvorschriften vorzunehmen. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, von einer Abschaffung der Privilegierung von Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen von § 10 Abs. 6 KWG abzusehen.

§ 10b KWG-E - Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten

§ 10b KWG-E regelt die Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten. Dabei wird in § 10b Abs. 2 Satz 1 KWG-E für das an der Spitze des Finanzkonglomerates stehende Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen eine Pflicht zur Einreichung von Angaben zu Überprüfung einer angemessenen Eigenmittelausstattung auf Konglomeratsebene normiert. Nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben sowie über Datenträger und Übertragungswege sollen nach § 10b Abs. 2 Satz 2 2.Hs. KWG-E in einer besonderen Rechtsverordnung geregelt werden.

Bei der Umsetzung der FK-RL sollte nach unserer Auffassung bedacht werden, dass mit § 24 KWG und der Anzeigenverordnung (AnzV) bereits Normen existieren, die Anzeige- und Einreichungspflichten zusammenfassen. Wir halten es aus Gründen der Übersichtlichkeit für vor-

zugswürdiger, die genannten Einreichungspflichten in das bereits bestehende gesetzliche Instrumentarium einzubetten, statt an weiteren Stellen Vorschriften über Einreichungspflichten und deren formaler Handhabung zu statuieren.

Die Neueinfügung von § 10b Abs. 7 sieht eine verbindliche Pflicht der Aufsicht zur Herabsetzung der Eigenmittel nach Maßgabe einer noch vorzulegenden Rechtsverordnung vor, soweit die erforderlichen Angaben durch ein Finanzkonglomerat nicht beschafft werden können. Aus unserer Sicht hat der vorgesehene Eingriff keine Grundlage in der Finanzkonglomerate-Richtlinie und wird daher abgelehnt.

Gem. § 10b Abs. 3 KWG-E sollen in die Eigenmittelberechnung das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen sowie die ihm nachgeordneten Unternehmen einbezogen werden; im Falle einer gemischten Finanzholding zählen zu den nachgeordneten Unternehmen auch nicht-beaufsichtigte, industrielle Unternehmen.. Damit geht der Gesetzentwurf über Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie hinaus, demzufolge nur beaufsichtigte Unternehmen sowie die gemischte Finanzholdinggesellschaft selber in die Eigenmittelberechnung einbezogen werden sollen. Es würde jedoch dem Zweck der auf den Banken-/Wertpapierbereich und Versicherungsbereich fokussierten Richtlinie widersprechen, auch für industrielle Tätigkeiten im Rahmen von gemischten Finanzholdinggesellschaften Eigenkapitalforderungen aufzustellen bzw. diese in die Konsolidierung einzubeziehen. Daher sollte zum einen in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung erfolgen, dass die Richtlinie nicht den Zweck verfolgt, Aktivitäten von nicht zum Finanzsektor gehörenden Unternehmen, aufsichtlich zu erfassen. Zum anderen sollte in § 10b auch die Regelung aus Art. 6 Abs. 5 c.) übernommen werden, dass von der Einbeziehung eines Unternehmens in die Eigenkapitalberechnung abgesehen werden kann, wenn diese für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung ungeeignet oder irreführend ist. Diese Richtlinienvorgabe wurde in § 51a Abs. 4 Nr. 3 nur unvollständig umgesetzt; dort wird die Nichtberücksichtigung einzelner Unternehmen nur vorgesehen für die Überprüfung der Schwellenwerte bei der Bestimmung eines Finanzkonglomerats.

§ 13c KWG-E - Gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen

§ 13c KWG-E enthält Regelungen über gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen, insbesondere Anzeigepflichten, Anforderungen an den Beschluss der Geschäftsleitung sowie Rechtsfolgen bei Überschreitung der Obergrenzen.

Generell bedarf es nach unserer Auffassung der Einfügung eines Bestandsschutzes für vor dem Inkrafttreten des § 13c KWG-E vorgenommene gruppeninterne Transaktionen. Darüber hinaus sind für uns folgende Einzelaspekte von Bedeutung:

Im Hinblick auf die noch in einer Rechtsverordnung zu regelnde Anzeigenfrequenz nach § 13c Abs.1 KWG-E regen wir bereits jetzt an, keine unverzügliche Abgabe der Anzeige zu fordern, sondern die in Artikel 8 Abs. 2 Unterabsatz 1 FK-RL als Maximalspanne vorgesehene jährliche Anzeige als angemessen zu betrachten.

Nach § 13c Abs. 3 Satz 4 KWG-E kann die BaFin von dem jeweiligen Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen bei einem Überschreiten der Obergrenzen die Unterlegung des Überschreitungsbetrages mit Eigenmitteln sowie bei Verstößen gegen Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen die Rückabwicklung der Transaktion verlangen. Artikel 16 FK-RL fordert hingegen lediglich eine Aufforderung zur Einleitung notwendiger Schritte. Auch in anderen EU-Mitgliedstaaten werden in den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Umsetzung der FK-RL im wesentlichen nur allgemein gehaltene Sanktionsbestimmungen aufgenommen, wonach z.B. Maßnahmen zu ergreifen sind, die geeignet erscheinen, der gegebenen Situation so schnell wie möglich abzuwehren. Wir halten eine derartige „Generalklausel“ sowohl im Interesse der Aufsicht als auch im Interesse des betroffenen Unternehmens für geeigneter. Nur auf diese Weise wird ein Ermessens- bzw. Handlungsspielraum geschaffen, der den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werden kann. Durch die vorliegende Fassung kommt es ohne eine entsprechende Vorgabe der Richtlinie faktisch zu einer Einschränkung der Handlungsalternativen der Aufsicht auf die zwei ausdrücklich genannten Maßnahmen.

Die Melde-Schwellenwerte für gruppeninterne Transaktionen sollten so gewählt werden, dass nur eine überschaubare Zahl von wirklich risikorelevanten Transaktionen bzw. Sachverhalten zu melden ist.

Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die quantitativen Begrenzungen für gruppeninterne Transaktionen denen der anderen EU-Mitgliedsstaaten entsprechen. Dies ist im Hinblick darauf, dass ein Anliegen der Richtlinie auch die Schaffung eines „Level-Playing-Field“ für Finanzkonglomerate war, dringend geboten.

§ 13d KWG-E - Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen von Finanzkonglomeraten

§ 13d KWG-E stellt Regelungen für Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen von Finanzkonglomeraten auf. Insoweit verweisen wir in vollem Umfang auf die im Rahmen von § 13c KWG-E gemachten Ausführungen.

§ 22a Abs. 4 KWG-E Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld

In § 22 Abs.4 KWG-E ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die BaFin im Einzelfall die elektronisches Geld ausgebende Stelle von der Verpflichtung zum Rücktausch befreien kann. Für diese vorgesehene Gesetzesänderung liegt keinerlei Begründung vor. Wir regen deshalb an, von der Änderung abzusehen.

§ 24 Abs. 1 KWG-E - Anzeigen

Der geänderte § 24 Abs. 1, der um eine weitere Nr. 15 ergänzt werden soll, statuiert eine Meldepflicht für ein neu aufgenommenes oder übernommenes Unternehmen hinsichtlich der Tatsache, dass es gruppenangehöriges Unternehmen einer branchenübergreifend tätigen Gruppe wird. Nach unserer Auffassung ist das vorgesehene Meldeerfordernis durch ein gruppenangehöriges Unternehmen nur schwer erfüllbar. Wir regen daher an, das Meldeerfordernis dem Mutterunternehmen aufzuerlegen. Im übrigen weisen wir darauf hin, dass Art. 4 der FK-RL ausdrücklich die Pflicht des *Koordinators* bei der Identifizierung eines Finanzkonglomerates betont. Hierzu arbeiten die zuständigen Behörden zusammen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass vermutlich Änderung in der Zusammensetzung einer Gruppe entsprechend der §§ 24 Abs. 1 a und 3 a KWG in die Kenntnis der BaFin gelangen.

§ 31 KWG-E - Befreiungen

Die Neueinfügung von § 31 Abs. 2 S. 5 gibt der Aufsicht die Möglichkeit, einzelne Unternehmen auch gegen den Willen der Betroffenen von Amts wegen aus dem Konsolidierungskreis auszuschließen, wenn ihre Einbeziehung in die Aufsicht auf zusammengefasster Basis ungeeignet oder irreführend wäre. Als Begründung für die Gesetzesänderung wird auf die hierdurch eröffneten weitgehenden Wahlrechte verwiesen, die nach Ansicht der BaFin die Gefahr eines missbräuchlichen Cherry-Pickings bergen und denen entgegengewirkt werden soll. Die vorgesehene Änderung findet in der Finanzkonglomerate-Richtlinie keine Grundlage. Durch die Gesetzesänderung würde die vom Gesetzgeber bewusst gewährte Wahlfreiheit hinsichtlich der Einbeziehung in den Konsolidierungskreis der Unternehmen weitgehend ausgehöhlt und durch eine Entscheidungsbefugnis der Aufsicht ersetzt. Die Einschränkung der vom Gesetzgeber gewährten Wahlfreiheit wird von uns daher mit Nachdruck abgelehnt.

Im Hinblick auf die Neuregelungen sollte klargestellt werden, dass Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen für ein nachgeordnetes Unternehmen gemäß § 10 b KWG erfüllen, aber Unternehmen der Finanzbranche sind, (auf Antrag) freiwillig in das Finanzkonglomerat einbezogen werden können.

§ 51a Abs. 6 KWG-E - Ermittlung eines Finanzkonglomerates; Schwellenwerte

§ 51a Abs. 6 Satz 4 sieht vor, dass zur Feststellung, ob eine Gruppe vorwiegend in der Finanzbranche tätig ist bzw. ob die sektorübergreifenden Finanztätigkeiten als erheblich anzusehen sind, die Bundesanstalt im Einzelfall zulassen kann, zusätzlich zum oder anstelle des Kriteriums Bilanzsumme die Ertragsstruktur oder die außerbilanziellen Geschäfte herangezogen werden kann. Unseres Erachtens sollte von dieser Möglichkeit auch in der Praxis in angemessener Weise Gebrauch gemacht werden. Gerade bei gemischten Unternehmensgruppen vermittelt die Bilanzsumme ein verzerrtes Bild von der Bedeutung der beaufsichtigten Unternehmen, da Banken und Versicherung im Vergleich zu Industrieunternehmen regelmäßig sehr hohe Bilanzsummen ausweisen. Die Ertragsstruktur bildet die tatsächlichen Verhältnisse solcher Gruppen wesentlich zutreffender ab und sollte daher bei gemischten Unternehmensgruppen bevorzugt als Maßstab herangezogen werden.

§ 51c KWG-E - Befreiung von der Feststellung als Finanzkonglomerat

§ 51c KWG-E enthält Befreiungsmöglichkeiten, unter denen die BaFin widerruflich von der Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat absehen kann. Die Regelung des Artikel 3 Abs. 4 Unterabsatz 1 lit.b) FK-RL, die sich mit der grundsätzlichen Frage der Anwendung der Vorschriften der Finanzkonglomeratsrichtlinie befasst, hat jedoch nicht vollständig in § 51c Nr.2 KWG-E Eingang gefunden. Nach Artikel 3 Abs. 4 Unterabsatz 1 lit.b) FK-RL können die jeweils zuständigen Behörden beschließen, die Einhaltung der Schwellen für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats in drei aufeinanderfolgenden Jahren zu berücksichtigen, um einen plötzlichen Wechsel der geltenden Regelung zu vermeiden und im Fall erheblicher Änderungen in der Struktur der Gruppe diese Einhaltung außer acht zu lassen. Artikel 3 Abs. 4 Unterabsatz 1 lit.b) FK-RL besteht damit aus zwei Regelungsinhalten, nämlich zum einem erst nach drei Jahren der Schwellenüberschreitung eine Einordnung als Finanzkonglomerat vorzunehmen und andererseits bei einmaliger Überschreitung der Schwellenwerte auf Grund struktureller Änderungen von einer Qualifizierung als Finanzkonglomerat abzusehen. In § 51c Nr. 2 KWG-E, der ausweislich der Gesetzesbegründung Artikel 3 Abs. 4 Unterabsatz 1 lit.b) FK-RL umsetzen soll, wird hingegen nur

der zweite Regelungsgehalt der Vorschrift der FK-RL aufgegriffen. Da der nicht umgesetzte Regelungsinhalt von Artikel 3 Abs. 4 Unterabsatz 1 lit.b) FK-RL eine wesentliche Vorschrift auch und gerade für die erstmalige Einstufung als Finanzkonglomerat darstellt und der Aufsicht dabei die Möglichkeit der Analyse und Betrachtung eines dreijährigen Zeitraumes vor der Klassifizierung als Finanzkonglomerat gibt, fordern wir nachdrücklich eine Aufnahme von Artikel 3 Abs. 4 Unterabsatz 1 lit.b) 1. Alt. FK-RL in den Gesetzentwurf an.

§ 64g KWG-E - Übergangsvorschriften

§ 64g KWG-E enthält Übergangsbestimmungen für Schwellenwerte bzw. Definitionen für Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Begleitverordnung, bis zur Anpassung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung sowie der Anzeigenverordnung. Es ist zwar zu begrüßen, dass unserer Anregung aus der Anhörung vom 6. Februar 2004 gefolgt wurde, die Schwellenwerte für Risikokonzentrationen und für bedeutende Transaktionen unmittelbar in das KWG aufzunehmen, doch ist zugleich vorgesehen, diese Vorgaben später in den nach §§ 13c Abs. 1 Satz 2, 13d Abs. 2 KWG-E zu erlassenden Rechtsverordnungen zu regeln. Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, diese Vorgaben im Gesetz zu belassen und somit nicht lediglich als Übergangsvorschrift aufzuführen.

Wir sprechen uns gegen die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen „unverzüglichen“ Anzeigepflichten aus. Nach der Finanzkonglomerate-Richtlinie war ein Mindestturnus von einem Jahr vorgesehen. Soweit nicht andere Mitgliedsstaaten auch eine „unverzügliche“ Anzeigepflicht vorsehen, haben Finanzkonglomerate mit Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland einen erheblichen Wettbewerbsnachteil. Hinzu kommt, dass in der Versicherungsbranche nach unserer Kenntnis nur eine jährliche Anzeigepflicht für die Solvabilitätsanforderungen besteht.

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb) wird auf das Marktrisiko nach Grundsatz I Bezug genommen. Dies hat zur Konsequenz, dass die Neuregelung für Konglomerate noch über die derzeitigen bankaufsichtlichen Großkreditregelungen hinaus geht. Die Finanzkonglomerate-Richtlinie sieht hingegen vor (Anhang II letzter Absatz), dass die derzeitigen branchenspezifischen Begrenzungen auf das Finanzkonglomerat übertragen werden können. Die Erweiterung sollte daher unterbleiben.

Gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e ist das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen verpflichtet, „die Aufsichtsbehörde über Risiken ... fortlaufend zu unterrichten“. Wir bitten darum, den Begriff „fortlaufende Unterrichtung“ näher zu präzisieren. Wir sind im übrigen der Auffassung, dass eine jährliche Meldung unter Risikoaspekten ausreichend ist.

Wir bitten, unsere Stellungnahme im weiteren Verlauf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Klaus Schlee